

Allgemeine Informationen

STAND Jänner 2018



Direktzahlungen 2018



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

1. ALLGEMEINES	3
1.1. Antragstellung im MFA.....	3
1.2. Fördervoraussetzungen	4
1.3. Beihilfefähige Flächen.....	4
2. AKTIVER BETRIEBSINHABER	5
2.1. Antragstellung	6
2.2. Beispiele – Aktiver Betriebsinhaber	7
3. KLEINERZEUGERREGELUNG	8
3.1. Allgemeines.....	8
3.2. Prämiengewährung	8
3.3. Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung	8
4. BESCHWERDE ONLINE.....	9
5. SONSTIGES.....	9
5.1. Aufbewahrungspflicht.....	9
5.2. Zutritts- und Prüfungsrechte	9
5.3. Prämienkürzungen	9
5.4. Haushaltsdisziplin	10
5.5. Prämienrückzahlung	10
5.6. Auszahlungsfrist.....	10
5.7. Rechtsgrundlagen	10

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt. Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer Bezirksbauernkammer oder Ihres Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

1. ALLGEMEINES

Die Direktzahlungen sind in folgende Maßnahmen unterteilt:

- **Basisprämie**

Die Gewährung der Basisprämie erfolgt auf der Grundlage von einzelbetrieblich verfügbaren Zahlungsansprüchen (ZA) und im maximalen Ausmaß der im Antragsjahr ermittelten beihilfefähigen Fläche.

- **Greening - Zahlung**

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlung ist die Einhaltung bestimmter Auflagen zur Verbesserung und zum Erhalt der Umweltleistung auf allen beihilfefähigen Hektarflächen.

Die Greening-Zahlung wird zusätzlich zur Basisprämie maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche je ha beihilfefähiger Fläche

gewährt. Die Prämienhöhe ist abhängig vom jeweiligen ZA-Wert.

- **Zahlung für Junglandwirte**

Junglandwirte erhalten für max. 5 Jahre eine zusätzliche Zahlung („top-up“).

- **Gekoppelte Stützung**

Eine gekoppelte Stützung wird für Rinder, Schafe und Ziegen gewährt, wenn diese auf Almen aufgetrieben werden.

- **Kleinerzeugerregelung**

Den teilnehmenden Betriebsinhabern kann ein jährlicher Direktzahlungsbetrag von maximal EUR 1.250 gewährt werden.

Ergänzend zu diesem Merkblatt stehen unter www.ama.at für das Antragsjahr 2018 folgende weitere Merkblätter zur Verfügung:

- Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve – Zahlung für Junglandwirte
- Gekoppelte Stützung
- Greening
- Übertragung von Zahlungsansprüchen
- Hanf

1.1. ANTRAGSTELLUNG IM MFA

Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt im Mehrfachantrag Flächen durch das Kreuz bei **„Direktzahlungen (DZ)“**. Dadurch werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Basisprämie
- Greening-Zahlung
- Gekoppelte Stützung (falls zutreffend)

Folgende Maßnahmen können im Zuge des MFA zusätzlich beantragt werden:

- **Zahlung für Junglandwirte**
- **„opting out“**: Durch Setzen dieses Kreuzes kann auf die Gewährung der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen verzichtet werden.
- **Biobetrieb gem. Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007**: Bio-Betriebe, die **nicht** an der ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen, müssen dieses Kreuz setzen.

1.2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Direktzahlungen werden gewährt, wenn

- von einem aktiven Betriebsinhaber ein Mehrfachtantrag Flächen fristgerecht eingereicht wurde,
- die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar beträgt,

- Zahlungsansprüche (ZA) zur Verfügung stehen und
- die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die CC- inkl. GLÖZ-Bestimmungen eingehalten werden.

1.3. BEIHILFEFÄHIGE FLÄCHEN

Beihilfefähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerflächen – A
- Grünlandflächen – G
- Spezialkulturf Flächen (z.B. Obst) - S
- Weingartenflächen – WI und WT
- Gemeinschaftsweiden – D
- Almen – L

Sonstige Flächen (z.B. Sonstige Grünlandflächen oder Sonstige Ackerflächen) bzw. Flächen mit der Nutzungsart NF (sonstige Nutzfläche), GA (geschützter Anbau) und FO (Forst, ausgenommen Erstaufforstung) und Flächen mit dem Code GI (Grundinanspruchnahme) sind nicht beihilfefähig.

Beihilfefähige Flächen müssen für die Nutzung von Zahlungsansprüchen dem Betriebsinhaber zum **Stichtag 9. Juni** des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen.

Die **Beihilfefähigkeit muss jederzeit während des Kalenderjahres** gegeben sein, ausgenommen im Falle einer kurzfristigen außerlandwirtschaftlichen Nutzung.

Eine kurzfristige außerlandwirtschaftliche Nutzung einer beihilfefähigen Fläche darf längstens 14 Tage dauern und ist der AMA vorab mittels aufgelegten Formblatts zu melden. Das Formblatt steht auf der Internetseite www.ama.at unter *Formulare und Merkblätter* im Bereich *Direktzahlungen 2015-2020* zur Verfügung.

Wird eine Fläche während eines Kalenderjahres (vor – bzw. nach der Ernte) nicht mehr landwirtschaftlich genutzt (z.B. Hausbau), dann ist diese Fläche mittels Korrektur aus dem MFA zu streichen.

Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung:

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

2. AKTIVER BETRIEBSINHABER

Ein aktiver Betriebsinhaber muss landwirtschaftlich tätig sein und darf bestimmte Tätigkeiten (siehe Punkt 2.2) nicht ausüben.

Als aktive Betriebsinhaber gelten insbesondere:

- Vermieter von Unterkünften auf landwirtschaftlichen Betrieben („Urlaub am Bauernhof“) sowie auch von Gebäuden, Lagerräumen, Garagen, Wirtschaftsgebäuden und dgl.,
- Betreiber von Gastwirtschaften, Hotels, Heurigen und dgl.,
- Vermieter von Apartments/Wohnungen, die sich im Besitz des Betriebsinhabers befinden,
- Vermieter von Pferdeställen (Einstellpferde), Reitplätzen und Reithallen (sofern nicht mit dauerhaften Einrichtungen für Zuschauer ausgestattet),
- Pferdezüchter

NICHT als aktive Betriebsinhaber gelten:

- Betreiber eines Wasserwerkes, einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) oder eines Flughafens.
- Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung.

Dies gilt sowohl, wenn der Betriebsinhaber selbst ein derartiges Unternehmen betreibt, als auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der gesellschaftsrechtlich mit einem oben angeführten Unternehmen verbunden ist.

Ausnahmen:

Betriebsinhaber gelten jedoch, unabhängig von ihrer Tätigkeit, als aktiv, wenn:

- a) die Direktzahlungen im Vorjahr max. EUR 1.250 betragen, oder
- b) die beihilfefähige Fläche (inkl. anteiliger Almfutterfläche) im aktuellen Antragsjahr mindestens 19 ha beträgt, oder
- c) die Direktzahlungen sich auf mindestens 5% der Einnahmen aus nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen, oder
- d) die Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszwecke in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen.

Für die Punkte a) und b) sind keine gesonderten Unterlagen zu erbringen, da die Daten aus der Berechnung übernommen werden. Für die Punkte c) und d) müssen der AMA ergänzende Nachweise übermittelt werden.

2.1. ANTRAGSTELLUNG

Bei der Antragstellung zum MFA-Flächen sind vom Betriebsinhaber folgende Angaben zu machen:

Betreiber einer Einrichtung gem. Art. 9(2) VO (EU) Nr. 1307/2013

JA NEIN

Gesellschaftsrechtlich verbunden mit einem Unternehmen gem. Art. 9(2) VO (EU) Nr. 1307/2013

JA NEIN

Informationstexte zu den Fußnoten

①¹

Betreiber eines Flughafens, Wasserwerkes oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung müssen das Feld JA ankreuzen.

Eine Prämien-gewährung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn bestimmte Unterlagen, insbesondere die Einnahmen betreffend, dem Mehrfachantrag unter dem Link „Hochladen von Dokumenten“ beigefügt werden.“

②²

Besteht eine gesellschaftsrechtliche Beziehung zu einem Flughafen, Wasserwerk oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. zu einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung, muss das Feld JA angekreuzt werden.

Eine Prämien-gewährung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn bestimmte Unterlagen, insbesondere die Einnahmen betreffend, dem Mehrfachantrag unter dem Link „Hochladen von Dokumenten“ beigefügt werden.“

Darüber hinaus wird dieser Sachverhalt bei jeder Vor-Ort Kontrolle explizit abgefragt.

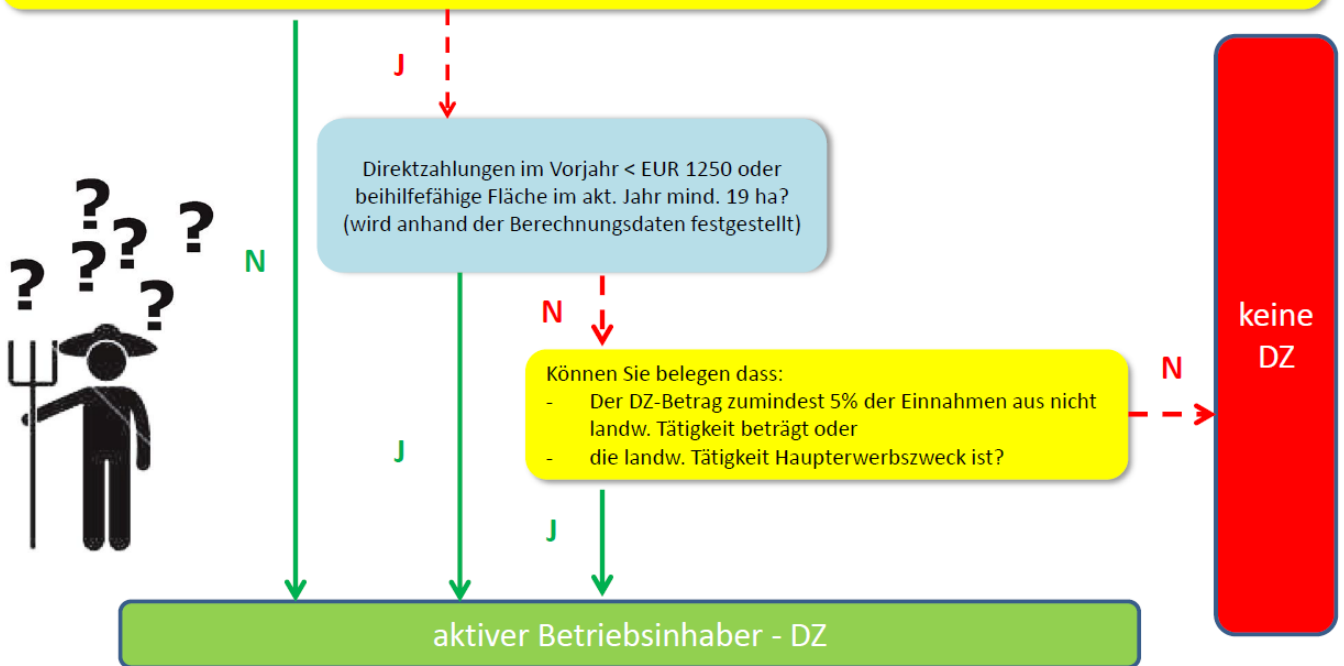
Verbundenes Unternehmen:

Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen,

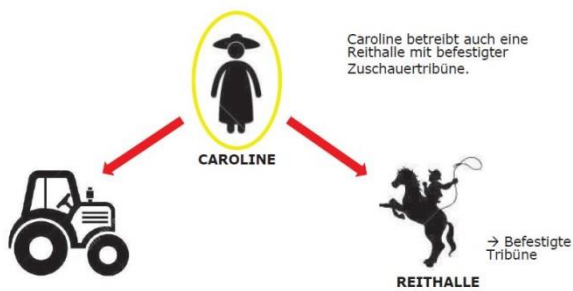
- über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine natürliche Person und zudem Gesellschafter einer GbR (verbundenes Unternehmen), über die er die alleinige Kontrolle hat,
- das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert wird,
- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft kontrolliert wird, die zudem eine weitere Tochtergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert.

Die alleinige Kontrolle wird ausgeübt, wenn Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken alleine getroffen werden können, weil z. B. insbesondere über eine Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt wird und die Gesellschaftssatzung für wesentliche Entscheidungen kein Einstimmigkeitserfordernis vorsieht.

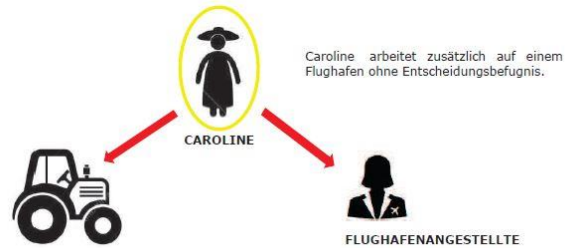
Sind Sie Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013?



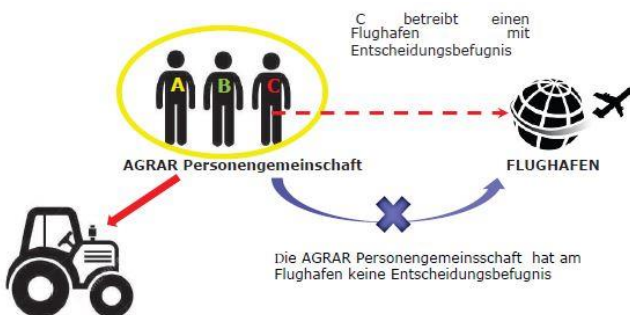
2.2. BEISPIELE – AKTIVER BETRIEBSINHABER



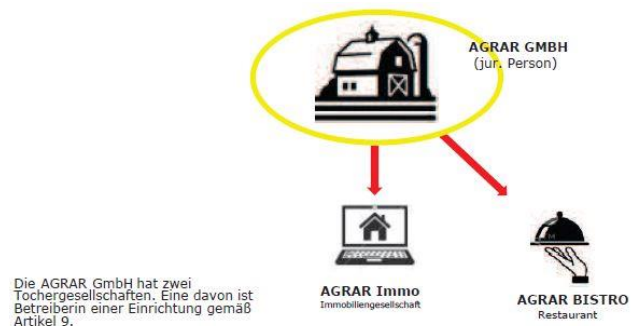
Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9
 → **KEIN aktiver Betriebsinhaber**



Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9
 → **Aktiver Betriebsinhaber**



Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9
 → **Aktiver Betriebsinhaber**



Betreiber einer Einrichtung gemäß Artikel 9
 → **KEIN aktiver Betriebsinhaber**

Ein aktiver Betriebsinhaber muss landwirtschaftlich tätig sein und darf bestimmte Tätigkeiten (siehe Punkt 2.2) nicht ausüben.

3. KLEINERZEUGERREGELUNG

3.1. ALLGEMEINES

Kleinerzeuger sind Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 in die Kleinerzeugerregelung einbezogen wurden

(siehe Merkblatt Direktzahlungen 2015 Punkt 5.1) und seitdem nicht aus dieser ausgestiegen sind.

3.2. PRÄMIENGEWÄHRUNG

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag dieser Betriebsinhaber wird mit höchstens EUR 1.250 Direktzahlungen begrenzt.

Beispiel

Betriebsinhaber mit 3 ha Fläche und Almauftrieb (5 Kühe), ist Kleinerzeuger und für 2018 errechnen sich mehr als EUR 1.250 Direktzahlungen

Die Zahlung wird mit EUR 1.250 begrenzt.

Beantragte Maßnahmen		Betrag in EUR
Basisprämie	= 3 ZA * EUR 260,10	780,30
Greening-Zahlung	= 3 ha * EUR 118,71	356,13
Zahlung für Junglandwirte	= 3 ha * EUR 75,86	227,58
Gekoppelte Stützung	= 5 RGVE * EUR 62	310,00
Summe		1.674,01
Auszahlung		1.250,00

Hinweis:

Die Kleinerzeugereigenschaft wird einer **Person** zugeordnet. Erweitert ein Kleinerzeuger seinen Betrieb oder wird ein anderer Betrieb übernommen bzw. erhöht sich der Direktzahlungsbetrag aufgrund der schrittweisen Anpassung der ZA Werte, ist darauf zu achten, dass ohne Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung (siehe Punkt 3.3.) der Direktzahlungsbetrag weiterhin auf EUR 1.250 begrenzt ist.

Achtung:

Betriebsinhaber, die im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge (mittels Bewirtschafterwechsel) einen Betrieb von einem Bewirtschafter übernehmen, der Kleinerzeuger war, nehmen automatisch selbst an der Kleinerzeugerregelung teil. Falls dies nicht gewünscht ist, muss rechtzeitig der Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung bekannt gegeben werden (siehe Punkt 3.3.).

3.3. AUSSTIEG AUS DER KLEINERZEUGERREGELUNG

Betriebsinhaber, die 2015 in die Kleinerzeugerregelung einbezogen wurden, (automatisch oder durch Beantragung im MFA 2015) können durch das Setzen des Kreuzes „Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung“ im

MFA aus der Kleinerzeugerregelung aussteigen. Nach einem Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung ist ein Wiedereinstieg in den Folgejahren nicht mehr möglich.

4. BESCHWERDE ONLINE

Im Bescheid wird über die gewährten Zahlungen und die Beurteilung allfälliger Anträge abgesprochen.

Nach Bescheidversand können etwaige Korrekturen bzw. Nachreichungen nur im Rahmen der **Beschwerde**, innerhalb von 4 Wochen nach Bescheiderhalt, erfolgen.

Wurde bereits eine Beschwerde eingereicht und darüber hinaus von der AMA mit Beschwerdeentscheidung entschieden, kann ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das BVwG gestellt werden (Vorlageantrag). Wird kein Vorlageantrag gestellt, erwächst der jeweils aktuellste Bescheid in Rechtskraft.

Die Frist für den Vorlageantrag beträgt 2 Wochen.

Im Rahmen der Beschwerde kann auch eine Erklärung gemäß § 8i MOG oder ein Nachweis gemäß § 9 der Horizontalen GAP-Verordnung eingereicht werden.

Beschwerden und Vorlageanträge gegen AMA Bescheide können auch online unter www.eama.at im Register „Eingaben“, selbsttätig oder mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer, eingereicht werden.

Das System bietet die Möglichkeit, ergänzende Dokumente gemeinsam mit der Beschwerde an die AMA zu übermitteln. Entsprechende System-Rückmeldungen und Meldebestätigungen machen es für den Beschwerdeführer einfach handhabbar und nachvollziehbar.

5. SONSTIGES

5.1. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Der Betriebsinhaber hat die bei ihm verbleibenden Unterlagen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Dies gilt für jene Unterlagen,

- die als Nachweis für das Vorliegen eines Härtefalls oder außergewöhnlichen Umstands angeführt werden oder

- sonstige für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungsansprüchen sowie die Gewährung der Direktzahlungen maßgeblichen Belege
- sowie die beim prämiengünstigen Betriebsinhaber verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen,
- die Bestandsverzeichnisse und
- alle für die Prämienengewährung erheblichen sonstigen Belege.

5.2. ZUTRITTS- UND PRÜFUNGSRECHTE

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, der AMA und den Organen der EU ist das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Betriebsflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen, die sie für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

5.3. PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften können zu Prämienkürzungen führen.

5.4. HAUSHALTSDISZIPLIN

Falls Prognosen erkennen lassen, dass die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die festgesetzten jährlichen Obergrenzen in der EU übersteigen, erfolgt eine Kürzung der Direktzahlungen im Rahmen der sog.

Haushaltsdisziplin. Der konkrete Kürzungsprozentsatz wird in diesem Fall durch EU-Verordnung festgelegt und wird nur auf Direktzahlungen, die den Betrag von EUR 2.000 übersteigen, angewandt.

5.5. PRÄMIENRÜCKZAHLUNG

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

5.6. AUSZAHLUNGSFRIST

Die Auszahlung der Direktzahlungen 2018 wird nach Abschluss der vorgeschriebenen Kontrollen bis spätestens 30.06.2019 erfolgen.

5.7. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen gelten unter anderem die Verordnung (EU) [Nr. 1307/2013](#), die Verordnung (EU) [Nr. 1306/2013](#), die dazu erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte, das [Marktordnungsgesetz](#) sowie die Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ([Direktzahlungs-Verordnung 2015](#), [Horizontale GAP-Verordnung](#)).

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage unter www.ama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter <https://www.bmnt.gv.at/> aktuell gehalten. Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot ihrer Bezirksbauernkammer oder Ihres Bezirksamtes in Anspruch.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA

Direktzahlungen 2018 im Überblick

Alle Fristen beziehen sich auf das **Eingangsdatum AMA**

Direktzahlungen	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
Basisprämie	MFA bis 15.05.2018 ; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben	Jährliche Anpassung in 5 gleichen Schritten bis zu einem österreichweit gleichen ZA-Wert von voraussichtlich EUR 203 bis zum Jahr 2019 Nachreichfrist bis 11.06.2018 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Greening-Zahlung (siehe Merkblatt: Greening 2018)	MFA bis 15.05.2018 ; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben	voraussichtlich 45,1% des Basisprämienwertes Nachreichfrist bis 11.06.2018 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Gekoppelte Stützung (siehe Merkblatt: Gekoppelte Stützung 2018)	MFA bis 15.05.2018 ; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben; „opting out“ für Schafe und Ziegen möglich <u>Auftrieb</u> der Tiere bis spätestens 15.07.2018 Einlangen der <u>Almauftriebsliste</u> bis 16.07.2018 Fristgerechte Almweidemeldung für Rinder;	EUR 62 je Kuh bzw. je RGVE Mutterschafe und –ziegen; EUR 31 je sonstige RGVE (Rinder, Schafe, Ziegen) Nachreichfrist des MFA bis 11.06.2018 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Zahlung für Junglandwirte (siehe Merkblatt: Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve/Zahlung für Junglandwirte 2018)	MFA bis 15.05.2018 ; Kreuz bei „Zahlung für Junglandwirte“ unter MFA Angaben	„Top-up“ von voraussichtlich EUR 75,86 für max. 40 ZA und max. 5 Jahre Nachreichfrist bis 11.06.2018 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung	MFA bis 15.05.2018 ; Kreuz „Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung“ unter MFA Angaben	Nachreichfrist bis 11.06.2018 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung

Mögliche Anträge	Antragskriterien	Antragsfrist
Übertragung von Zahlungsansprüchen (siehe Merkblatt: Übertragung von Zahlungsansprüchen für 2018)	Antragstellung durch übernehmenden Bewirtschafter	Abgabe bis spätestens 15.05.2018 Nachreichfrist bis 11.06.2018 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung für die zu übertragenden ZA
Zuteilung von ZA aus der nationalen Reserve (siehe Merkblatt Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve/Zahlung für Junglandwirte 2018) <ul style="list-style-type: none">• Junglandwirt• Neuer Betriebsinhaber• Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände	<u>Junglandwirt</u> Frühester Bewirtschaftungsbeginn: 2013; im Jahr der ersten Antragstellung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre; Landwirtschaftliche Ausbildung <u>Neuer Betriebsinhaber</u> Frühester Bewirtschaftungsbeginn: 2016 <u>Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände</u> Für Betriebe, die 2015 beeinträchtigt waren	Abgabe bis spätestens 15.05.2018 Nachreichfrist bis 11.06.2018 – 3% Kürzung je Arbeitstag Verspätung für alle aus der nat. Reserve zugewiesenen ZA.